

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-18-3



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

**A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Planänderung zur bauzeitlichen Errichtung einer Baustraße mit
Behelfsbrücke über den Rimbach
Bau-km 34+730 - Bau-km 50+040**

München, 07.08.2015

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-18-3

**Vollzug des FStrG;
A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Planänderung zur bauzeitlichen Errichtung einer Baustraße
mit Behelfsbrücke über den Rimbach
Bau-km 34+730 - Bau-km 50+040**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011, zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 03.08.2015, Az. 32-4354.1-3-16 geändert, wird insoweit geändert als er mit den unter A.2 und A.3 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen und Nebenbestimmungen nicht übereinstimmt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten Planes werden folgende Unterlagen festgestellt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht mit Anlagen mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015	-
2 E	Übersichtskarte mit Dunkelblaeintragung Bl. 2	1:25.000
3 E	Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaeintragung mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015 (Bl. 5a)	1:2.000
3 T	Lageplan (Bl. 5, nachrichtlich)	1:2.000
4 E	Höhenplan mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015 (Bl. 17a)	1:500/50
6 E	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015	-

17.1 E	Unterlagen FFH-VP für das Gebiet DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ mit Dunkelblaueträgung mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015	1:5.000
--------	---	---------

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellten Planunterlagen vom 31.07.1998 in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 werden insoweit ersetzt, als sie mit den unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen der Planänderung vom 17.11.2014 nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleiben die festgestellten Planunterlagen in der zuletzt geänderten Fassung gültig.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 17.11.2014.

3.2 Die o. g. Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

3.2.1 Naturschutz

Der Vorhabensträger hat weiterhin sicherzustellen, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baustraße und die Behelfsbrücke wieder vollständig zurückzubauen.

3.2.2 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)

3.2.2.1 Der Vorhabensträger hat westlich des Rimbaches drei zusätzliche DN 500-Durchlässe zu errichten, um den Aufstau möglichst gering zu halten.

3.2.2.2 Für den Hochwasserfall sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit der Abflussquerschnitt freigehalten und ein schadloser Abfluss gewährleistet ist.

3.2.2.3 Die Abflusssituation ist während des gesamten Baustellenbetriebes der A 94 genau zu beobachten. Insbesondere ist der gesamte Abflussquerschnitt einschließlich Freibord während der gesamten Dauer freizuhalten und alle staubdichten Zäune im Hochwasserfall beidseitig zu entfernen.

3.2.2.4 Der Vorhabensträger hat die Organisation einer zuverlässigen Hochwasser-Meldungskette sowie die Umsetzung geeigneter Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sicherzustellen.

- 3.2.2.5 Sollten beim Rammen der Spundwände artesisch angespanntes Grundwasser aufgeschlossen werden, ist nach Beendigung der Baumaßnahme der Ausgangszustand wieder herzustellen. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sind von dem Vorgang zu unterrichten.
- 3.2.3 Immissionsschutz
- 3.2.3.1 Die Bestimmungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) müssen eingehalten werden.
- 3.2.3.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.
- 3.2.3.3 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.3.4 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.3.5 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Mühldorf abzustimmen.
- 3.2.3.6 Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.
- 3.2.3.7 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- 3.2.3.8 Es wird empfohlen, emissionsarme Baumaschinen einzusetzen (Stufe III A bei Selbstzündung $19\text{kW} \leq P < 37\text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37\text{kW} \leq P < 560\text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt; abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden); hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.

3.2.3.9 Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die mindestens die Emissionsgrenzwerte (Euro-5-Emissionsgrenzwerte) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird für die Dauer der Errichtung und des Betriebs der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach die beschränkte Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der Baustraße und der Behelfsbrücke über Absetzmulden in den Rimbach erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen.

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Die Baufertigstellung ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, umgehend schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

4.3.3 Sofern die Bauabnahme der Entwässerungseinrichtungen nach Art. 61 Abs. 1 BayWG nicht gem. Art. 61 Abs. 2 BayWG entfallen kann, ist diese durch einen anerkannten privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG durchzuführen. Der Sachverständige hat vor der Durchführung der Bauabnahme der Regierung von Oberbayern, dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt München den Bauabnahmetermin mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Über die Bauabnahme hat der Sachverständige eine Bestätigung auszustellen, mit der die Übereinstimmung der Baumaßnahme mit den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis betätigt wird. Diese Bestätigung ist dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sowie dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, am unverzüglich vorzulegen.

4.3.4 Der von den Einleitungen beeinflusste Gewässerbereich des Rimbachs ist mindestens halbjährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Sollten Trübungen trotz Absetzschacht bleiben (Feinkornanteil), so muss ggf. über Filter etc. nachgebessert

werden. Eventuelle Schäden sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu beheben. Auf die Unterhaltungspflicht nach dem BayWG wird hingewiesen.

4.3.5 Sollte bei einer Betriebsstörung oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Rimbach gelangen, sind das Landratsamt Mühldorf a. Inn, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim oder die Polizei und ggf. die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

4.3.6 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Mühldorf, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planänderungsbeschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung der Planänderung

Die Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 17.11.2014 beinhaltet folgende Regelungen:

- Bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (BWV-lfd. Nr. 137a) mit Behelfsbrücke (BWV-lfd. Nr. 137b) über den Rimbach von ca. Bau-km 41+710 bis Bau-km 41+970
- Bauzeitliche Errichtung staubdichter Schutzzäune (BWV-lfd. Nr. 137c) von Bau-km 41+850 bis Bau-km 41+950, von Bau-km 41+840 bis Bau-km 41+940, bei Bau-km 41+875 und bei Bau-m 41+915

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Wir haben mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12
- Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-3-8
- Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7
- Planänderungsbeschluss vom 25.02.2015, Az. 32-4354.1-3-13
- Planänderungsbeschluss vom 28.07.2015, Az. 32-4354.1-3-6
- Planänderungsbeschluss vom 03.08.2015, Az. 32-4354.1-3-16

Mit Schreiben vom 03.02.2015 beantragte die Autobahndirektion Südbayern eine Planänderung die Errichtung einer Baustraße (BWV-lfd. Nr. 137a) mit Behelfsbrücke (BWV-lfd. Nr. 137b) über den Rimbach während der Bauzeit durchzuführen. Hintergrund der beantragten Planänderung ist der erforderliche Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 östlich des Rimbachs zu geplanten Dammlagen der A 94 westlich des Rimbachs. Zur Beschreibung des Bauvorhabens verweisen wir auf die Ausführungen im Antrag vom 03.02.2015 mit weiterer Erläuterung in den Planunterlagen vom 17.11.2014 (Unterlagen 1 E und 6 E).

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Obertaufkirchen in der Zeit vom 27.02.2015 bis 26.03.2015 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Obertaufkirchen bis spätestens

zum 09.04.2015 oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben:

- Gemeinde Obertaufkirchen
- Landratsamt Mühldorf
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- E-Werke Westenthanner

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ebenfalls Gelegenheit gegeben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.08.2015.

Ein Erörterungstermin hat nicht stattgefunden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a FStrG ff. i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch ausnahmsweise bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt

werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben und es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planergänzung nicht angetastet wird. Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung des Neubaus der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein bleibt unberührt und wird mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, nach Struktur und Inhalt werden durch die Planänderungen in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die nur vorübergehenden Maßnahmen im Bauzustand, die sich nicht auf den Endzustand des Bauvorhabens auswirken, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen - Heldenstein. Die Änderungen beziehen sich nur auf vorübergehende bauzeitliche Maßnahmen in einem geringfügigen Umfang.

Es geht um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein, das selbst UVP-pflichtig gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist (Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9). Eine in § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass bei der verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach unserer Einschätzung sind unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG

genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1 E), auf die wir hiermit verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

Obwohl es sich bei der Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein förmliches Anhörungsverfahren nach Art. 76 Abs. 1 i. V. m. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gem. § 17d FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichtet, da ein Erörterungstermin aufgrund der zustimmenden Stellungnahmen nicht erforderlich war.

2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planänderung vom 17.11.2014 ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Erforderlichkeit der Planänderung

Die Planänderung vom 17.11.2014 ist aus folgenden Erwägungen heraus erforderlich:

Die bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach dient dem umfangreichen Massentransport im Zuge der Herstellung der A 94 und der Errichtung der Brücke über das Rimbachtal (Rimbachtalbrücke) selbst.

Der Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 östlich des Rimbachs zu geplanten Dammlagen der A 94 westlich des Rimbachs ist im Rahmen der planfestgestellten Lösung über die geplante Rimbachtalbrücke vorgesehen. Dieser Massentransport über die Rimbachtalbrücke könnte jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens ein Überbau dieser Großbrücke fertiggestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt

könnte kein Massentransport erfolgen bzw. müsste der Massentransport über das nachgeordnete Wegenetz durchgeführt werden.

Dies würde den Bauablauf für die gesamte A 94 wesentlich erschweren, da das Rimbachtal eine maßgebende Barriere im Zuge der Bauabwicklung zur Herstellung der A 94 darstellt.

Wollte man die Massentransporte über die Rimbachtalbrücke durchführen, so wäre bei Berücksichtigung einer Bauzeit für eine überfahrbare Herstellung eines Überbaus der Rimbachtalbrücke von ca. 1,5 Jahren und einem Baubeginn Mitte 2016 mit einem Massentransport über die Rimbachtalbrücke frühestens ab Anfang 2018 zu rechnen. Damit aber würde sich die für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Heldenstein im Rahmen des vorgesehenen ÖPP-Modells vorgesehene Bauzeit von drei bis vier Jahren beträchtlich verzögern.

Dem gegenüber ist für die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über Rimbach eine Bauzeit von ca. drei Wochen avisiert, so dass frühzeitig nach Baubeginn der Gesamtmaßnahme mit den Massentransporten und dem Bau der Rimbachtalbrücke begonnen werden kann. Die vorgesehene Planänderung bringt damit eine beträchtliche Bauzeiterparnis und damit eine signifikante Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Projektes. Denn durch die besondere Vertragskonstellation mit dem späteren Auftragnehmer des ÖPP-Projektes werden keine Einzelgewerke mit vorauslaufendem Brückenbau vergeben. Vielmehr werden der Strecken- und Brückenbau an einen Auftragnehmer vergeben, der diese beiden Gewerke zeitgleich abwickeln wird.

Um die zeitgleiche Durchführung des Strecken- und Brückenbaus ohne einen Massentransport über das nachgeordnete Wegenetz mit den damit verbundenen unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewohner der anliegenden Ortschaften Friedlrimbach, Schwindegg, Obertaufkirchen, Mitterrimbach und Frauenornau zu ermöglichen, ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach zwingend erforderlich. Neben dem Massentransport ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach zudem im Zuge der Erstellung der Rimbachtalbrücke selbst notwendig, da die damit verbundenen Material- und Baumaschinentransporte dadurch nicht das untergeordnete Wegenetz und die anliegenden Ortschaften belasten. Der Rückbau der Baustraße einschließlich der Behelfsbrücken über den Rimbach erfolgt mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Querung des Rimbachs.

Zur Umfahrung des Rimbachs müsste sonst hierzu im Norden mit großen Lastkraftwagen und Baumaschinen über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mitterrimbach - Schwindegg nach Schwindegg, die Kreisstraße Mü 22 nach Obertaufkirchen, die GVS Steinkirchen - Obertaufkirchen und die GVS Hochstraße

durch die Orte Friedlrimbach, Schwindegg und Obertaufkirchen gefahren werden. Dies würde eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner dieser Orte hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 7 km bedeuten. Zur Abwicklung des Massentransportes durch Umfahrung im Süden müsste über die GVS Mitterrimbach - Schwindegg, die GVS zwischen Mitterrimbach und Frauenornau und die GVS Hochstraße durch Mitterrimbach gefahren werden. Dies würde ebenfalls eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner von Mitterrimbach hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 1,5 km bedeuten. Der Massentransport war im Rahmen der planfestgestellten Lösung über die geplante Rimbachtalbrücke vorgesehen.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Schmutz kann auf diese Weise weitgehend vermieden werden.

Im Übrigen ergibt sich durch die Änderung der Sachlage hinsichtlich der durch das Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange keine andere für das Abwägungsergebnis relevante fachplanerische Bewertung als im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, bereits dargestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss getroffene Entscheidung zugunsten des Vorhabens in Abwägung hinsichtlich aller zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange hat unverändert Bestand.

2.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den berührten Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen abgestimmt.

2.3.1 Bauausführung

Durch die unter A.3.2 dieses Planänderungsbeschlusses getroffenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass bei der Realisierung des Vorhabens die rechtlichen Anforderungen gewahrt und nachteilige Auswirkungen der Bauausführung so weit wie möglich vermieden werden (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.3.2 Natur- und Landschaftspflege

2.3.2.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch

die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 1 E beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 1 E dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.2.2 Verbote

In den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 waren im planfestgestellten Baufeld für die Rimbachtalbrücke keine Baustraße und keine zusätzliche Querung des Rimbachs vorgesehen. Diese waren daher auch nicht Bestandteil der Beurteilungen in den verschiedenen naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit, Unterlagen 12.1T bis 12.6T und 17.1T). Die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit den im Rimbachtal nun ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen (Errichtung einer bauzeitlichen Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach) verbunden sind, werden daher aufbauend auf den genannten planfestgestellten Unterlagen erneut beurteilt. Striktes Recht steht der Planänderung aus folgenden Erwägungen nicht entgegen.

2.3.2.2.1 FFH-Schutzgebiete

Die Planänderung hat aus folgenden Erwägungen keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen (Bau und Rückbau der Baustraße sowie durch den Verkehr auf der Baustraße) und damit der FFH-Verträglichkeitsbeurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 für die FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) und „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371) zur Folge:

FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Rimbachtales von der Autobahn gequert. Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach wird nur während der Bauzeit der A 94 errichtet und danach wieder rückgebaut. Durch die bauzeitliche Baustraße können daher ausschließlich baubedingte Wirkungen, aber keine dauerhaften anlagebedingten oder betriebsbedingten Wirkungen eintreten. Die gegenständliche Planänderung verursacht jedoch keine relevanten Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 auf die Erhaltungsziel für die relevanten Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Im unmittelbaren Bereich der Querungsstelle der A 94-Trasse mit dem Rimbach ist der prioritäre Lebensraumtyp Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) *91E0 in einer Ausprägung vorhanden, der eine vielfältige Differenzierung aufweist. An der Querungsstelle finden sich einreihige Gehölzreihen an den Ufern, die sich im Süden an Bachaufweitungen zu flächigen Erlen- und Weidenbeständen ausdehnen, nördlich der Querungsstelle befinden sich altbaumreiche, teilweise flächenhafte Auwaldbestände (bis 50 m Breite). Der Auwald am Rimbach weist einen günstigen Erhaltungszustand auf. Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach unter Berücksichtigung des anlagebedingt dauerhaft notwendigen Rückschnitts von Auwaldgehölzen unter der Rimbachtalbrücke ergibt sich aber kein höherer Beeinträchtigungsgrad für den Lebensraumtyp *91E0. Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen des Rimbachs und der Uferbereiche erfolgen wegen der Lage der Behelfsbrücke im planfestgestellten Baufeld und wegen der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (vollständige Überbrückung, Bauzäune, etc.). nicht. Auch der geplante Rückschnitt einzelner überwiegend kleinerer Bäume am Boden (nur einmalig während der Bauzeit im Bereich der Behelfsbrücke unter der Rimbachtalbrücke führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Auch der Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb wird durch den vorzeitigen Bau von

speziellen Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser, die staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke, die Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes und den Verzicht von Einsatz von Tausalz auf der Baustraße verhindert und führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung.

Für den Lebensraumtyp Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260) ist eine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades durch die Planänderung nicht zu befürchten. An der Querungsstelle der Trasse der A 94 und der ergänzend geplanten Baustraße sind keine Fundstellen der für den Lebensraumtyp relevanten Gewässervegetation vorhanden. Im Rimbach kommt der Lebensraumtyp 3260 im Wirkraum nicht vor. Eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Lebensraumflächen und Habitaten der charakteristischen Fischarten oder des Eisvogels erfolgt nicht. Relevante mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) können Vorkommen der flutenden Vegetation und die dort lebenden charakteristischen Arten (z. B. Fische) in größerer Entfernung unterstrom der Querungsstelle erreichen. Der Eintrag von Fremdstoffen oder Bodenteilchen über das Oberflächenwasser aus dem Baustellenbetrieb wird durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung von Baustellenwasser, der staubdichten Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und die Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in potenzielle Habitate der Bachmuschel wirksam gemindert. Die Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung wird nicht erhöht, da der Baustellenverkehr von der Rimbachalbrücke lediglich auf die Baustraße verlagert und dort auf Tausalz verzichtet wird. Störungen und Beunruhigungen von Vogelarten sind aufgrund der begrenzten Dauer der Bauzeit sehr gering. Aufgrund der großflächigen Reviere der charakteristischen Vogelarten können diese während der Bauphase zur Nahrungssuche auf weniger beeinträchtigte Teile der Reviere ausweichen und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederkehren. Sollte es dennoch zu einem Verlust eines potenziellen Brutplatzes kommen, hat dies keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten entlang der Vorkommen des Lebensraumtyps 3260 an der Isen.

Die Groppe ist durch die Bestandserfassung beidseits der Querungsstelle der A 94 mit dem Rimbach nachgewiesen. Für die Groppe ergibt sich keine relevante Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades. Das Fließgewässer wird mit der Behelfsbrücke überbrückt. Das Gewässerprofil und die Uferbereiche bleiben unverändert. Relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) könnten Vorkommen, die unterstrom der Querungsstelle liegen, erreichen. Durch die

vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich diese Wirkungen allerdings fast vollständig vermeiden. Insbesondere der Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb wird durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser, die staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke, die Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes und den Verzicht von Einsatz von Tausalz auf der Baustraße verhindert.

An der Querungsstelle und auch unterhalb am Rimbach bzw. der Isen sind keine Fundstellen der Bachmuschel vorhanden. Ältere Hinweise auf Vorkommen im Rimbach und unterstrom in der Isen konnten trotz intensiven Recherchen nicht bestätigt werden. Damit kann eine Beeinträchtigung von aktuell vorkommenden Bachmuscheln im FFH-Gebiet durch die Baumaßnahme im Streckenabschnitt A 94 Dorfen - Heldenstein ausgeschlossen werden. Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands der Bachmuschel ("C") ist neben der Sicherung der letzten bekannten Vorkommen die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich. Das Fließgewässer wird mit der Behelfsbrücke überbrückt. Das Gewässerprofil und die Uferbereiche bleiben unverändert. Relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) könnten potenzielle Vorkommen im Falle einer Wiederbesiedelung, die unterstrom der Querungsstelle liegen, erreichen. Jedoch wird durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Sammlung, Reinigung und Rückhaltung des vorgereinigten Niederschlagswassers für den Bereich der Baustraße in den Rimbach, der staubdichten Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und die Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes der Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in potenzielle Habitate der Bachmuschel wirksam gemindert.

Die Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung wird nicht erhöht, da der Baustellenverkehr von der Rimbachalbrücke lediglich auf die Baustraße verlagert und dort auf Tausalz verzichtet wird. Daher ergibt sich durch die Planänderung auch keine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades für potentielle Habitate der Bachmuschel.

Auf die Ausführungen in Unterlage 1 E, Kap. 4.1.6 bis 4.1.6.4, S. 20 ff., wird verwiesen.

FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Ferner durchschneidet der gegenständliche Teilabschnitt der A 94 den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Der gegenständliche Teilabschnitt der A 94 liegt noch innerhalb des angenommenen engeren Jagdbereiches (5-km-Radius um Wochenstube) jedoch deutlich außerhalb eines von den Mausohren aus der Wochenstube saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden bzw. Südwesten. Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.3.1T) umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten sowie auch außerhalb vorgesehen. Alle in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden durch die gegenständliche Planänderung Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach nicht berührt. Diese können entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben vollständig umgesetzt werden. Die gegenständliche Planänderung hat daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 für das FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) zur Folge. Zusammenfassend ergeben sich infolge der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit für die FFH-Gebiete DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ und DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland".

2.3.2.2.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Die Landschaft im Bereich des gegenständlichen Teilabschnittes der A 94 ist Lebensraum zahlreicher europäisch geschützter Tierarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 12.6T) wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Rimbachtalbrücke bereits berücksichtigt. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ergeben sich durch die bauzeitliche Behelfsbrücke und die Baustraße keine anderen Beurteilungen. Bei einer Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. bei einer Fällung der Bäume im Brückenfeld der Behelfsbrücke im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (außerhalb der

Brutzeit von Vögeln) ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötung geschützter Arten nicht zu befürchten. Ebenso ist eine nachhaltige (populationsrelevante) Störung von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) durch Baulärm nicht zu erwarten. Wegen der geringen Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge ergeben sich auch keine Kollisionsopfer bei streng geschützten Arten.

2.3.2.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Schutzgebiete nach §§ 23 - 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

Ebenfalls lassen sich gravierende Auswirkungen der Planänderung auf die zahlreichen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope entlang des Rimbachs (u. a. naturnaher Bach mit Galerieauwaldsäumen und flächigen Auwaldbeständen, Hangwald, Feucht- und Nassgrünland sowie Röhricht) oder nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatschG geschützte Bestände (Galerieauwaldsäume und Röhrichtbestände) ausschließen. Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach liegt vollständig innerhalb des planfestgestellten Baufeldes der A 94. Mit der Behelfsbrücke über den Rimbach wird der Bach mit dem gewässerbegleitenden Auwaldbestand überbrückt. Der dafür notwendige Rückschnitt einzelner Auwaldgehölze war bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen. Durch die bauzeitliche Überbrückung mit der Behelfsbrücke geht keine Auwaldfläche verloren.

2.3.2.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.2.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden

oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

2.3.2.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit

Nach der Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeitsrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot.

Wesentliche Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt der Wahl der Trasse für die Baustraße zu. Da die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) auf einer Länge von rd. 60 m quert, kommt der Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL große Bedeutung zu, insbesondere dem prioritären FFH-Lebensraumtyp Auwald (LRT *91E0). Die diesbezüglich relevanten Bestandsinformationen sind in der Unterlage 17.1E, Blatt 11, dargestellt. Damit eine direkte Flächeninanspruchnahme des prioritären FFH-Lebensraumtyps Auwald (*91E0) ausgeschlossen werden kann, wurde die Behelfsbrücke über den Rimbach so platziert, dass sie im Brückenfeld der Rimbachtalbrücke (K 41/2, bereits planfestgestelltes Baufeld) zu liegen kommt und den Rimbach mit seinen Ufern vollständig überspannt. Mit der vorgesehenen lichten Weite von ca. 20 m und der

geplanten Ausrichtung der Behelfsbrücke annähernd senkrecht zum Bachlauf ist dies möglich, da die beidseitigen Auwaldsäume in diesem Bereich nur schmal als einreihige Gehölzreihen an den Ufern ausgebildet sind, die sich im Süden an Bachaufweitungen zu flächigen Erlen- und Weidenbeständen ausdehnen. Im Osten schließt hier zudem ein naturschutzfachlich bedeutender Schlucht- bzw. Hangmischwald an. Nördlich der Querungsstelle befinden sich altbaumreiche, teilweise flächenhafte Auwaldbestände (bis 50 m Breite). Die Bestände sind meist gut mit den floristischen Kennarten der Auwälder ausgestattet. Eine mögliche erhebliche Barrierewirkung der Behelfsbrücke ist nicht zu erwarten. Die entsprechenden charakteristischen Tierarten können die Brücke unterqueren oder überfliegen. Ein Kollisionsrisiko mit den Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit nicht relevant.

Als Unterbau/Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig abgebaut werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre. Die Achse der Brücke wird annähernd senkrecht zur Fließrichtung des Rimbaches ausgerichtet, damit die Behelfsbrücke den Bach und die Ufer möglichst weit überspannt. Die Zufahrten zur Behelfsbrücke werden dazu über das Baufeld der geplanten Rimbachtalbrücke bzw. unter der Autobahnbrücke hindurch geführt. Dadurch kann vermieden werden, dass Flächen in Anspruch genommen werden, die außerhalb des derzeit planfestgestellten Baufeldes liegen. Auch die Zufahrten werden innerhalb des FFH-Gebiets so geführt, dass keine Flächen in Anspruch genommen werden, die als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erfasst wurden. Aufgrund der zuvor genannten Rahmenbedingungen und Abmessungen ist die mögliche Lage einer Behelfsbrücke zur Querung des Rimbachs festgelegt, wobei sich keine Möglichkeiten für andere Lösungen mit geringeren Eingriffen ergeben.

Zusätzlich werden noch folgende Maßnahmen zur weiteren Vermeidung, Minimierung und zum Schutz vor den durch die Planänderung bedingten Beeinträchtigungen durchgeführt:

- Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke im bereits planfestgestellten Baufeld für die Rimbachtalbrücke zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen.

- Errichtung der Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 20 m mit Überbrückung des Rimbachs und seiner Ufer zur Vermeidung einer direkten Überbauung der Uferbereiche (Auwald) sowie der Rodung von Ufergehölzen. Die vorhandenen Gehölze werden – wie bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen – zurückgeschnitten bzw. "auf Stock gesetzt".
- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und zur besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau.
- Staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen zum FFH-Gebiet hin nach außen und im Bereich der Brückenpfeiler der Rimbachtalbrücke jeweils zum Auwald hin (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen.
- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte.
- Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Baustraße in Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund, Vorreinigung in Absetzschächten sowie Einleitung in den Rimbach zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen in den Rimbach.
- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren.
- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar.
- Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 17.1T, insbesondere Maßnahme M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen“, u. a..

2.3.2.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Bei der Planänderung erfolgen nur geringe Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Baustraße wird aber vollständig auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als Arbeitstreifen bzw. als dauerhafter Grunderwerb für den Bau der A 94 vorgesehen waren. Durch die bauzeitliche Behelfsbrücke werden der Rimbach und die beidseitigen, hier nur schmalen Auwaldstreifen komplett überbrückt. Es erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in diesen Biotopbestand. Der für die Erstellung der Behelfsbrücke notwendige Rückschnitt von einzelnen Auwaldgehölzen und die Veränderung der Standortbedingungen unter der Rimbachtalbrücke sind bereits durch die planfestgestellten Unterlagen bei der Eingriffsermittlung berücksichtigt worden. Die Anlage der Entwässerungsmulden und der Absetzschächte erfolgt auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Die Auwald-Abgrenzung in den planfestgestellten Unterlagen ist überzeichnet dargestellt (Baumkronen nach Luftbilddauswertung). Auch der geplante Absetzschacht auf der Ostseite des Rimbaches befindet sich außerhalb des Auwaldes. Die vorübergehende Verlegung der Entwässerungsleitungen wird so erfolgen, dass dadurch keine Auwaldgehölze gerodet werden müssen.

Daher ergibt sich durch die gegenständliche Planänderung kein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Am 1. September 2014 trat die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV) in Kraft, die für die gegenständliche Planänderung anzuwenden ist. Die in der bisherigen Genehmigungsplanung zur A 94 angewandten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ mit einem rein flächenbezogenen System sind daher nicht mehr maßgebend. Mit der Anwendung des „Biotopwertverfahrens“ entsprechend der BayKompV werden die zusätzlichen Eingriffe durch die gegenständliche Planänderung mithilfe der „Biotopwertliste“ und der „Vollzugshinweise Straßenbau“ bilanziert. Diese zusätzlichen nur bauzeitlichen Eingriffe verursachen jedoch keinen weiteren Kompensationsbedarf entsprechend der „Vollzugshinweise Straßenbau“.

Die Baustraße sowie die Behelfsbrücke über den Rimbach werden mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Rimbachtalquerung rückgebaut. Die für die Baustraße vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen liegen vollständig im planfestgestellten dauerhaften Grunderwerb für die Rimbachtalbrücke bzw. für eine Gestaltungsfläche zur landschaftlichen Einbindung der östlichen Widerlagerböschung. Diese Flächen werden im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 in Verbindung mit der Schutzmaßnahme S 6 (Ökologische Gestaltung der Flächen unter den Talbrücken im Bereich der FFH-Gebietsquerungen) und der Gestaltungsmaßnahme G 4 (Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen) renaturiert. Dabei werden u. a. grundwassernahe Feuchtzonen angelegt und Wiesen- oder Gehölzflächen entwickelt.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.3 Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft weiterhin in Einklang. Im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach befindet sich kein Überschwemmungsgebiet des Rimbachs. Änderungen am Konzept der Entwässerung der A 94 und den damit verbundenen Gewässerbenutzungen ergeben sich durch die Planänderung nicht.

2.3.3.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Soweit das Vorhaben die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern im Sinne von § 36 WHG, 20 BayWG beinhaltet, sind auch die Anforderungen des Art. 20 Abs. 4 und Abs.2 BayWG sowie des Art. 36 WHG gewahrt, da hiermit in Konflikt stehende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht ersichtlich sind, insbesondere keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG von den Anlagen zu erwarten sind und hierdurch die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Um im Hochwasserfall einen schadlosen Abfluss zu gewährleisten, werden im Bereich des westlichen Behelfsbrückenwiderlagers drei Durchlässe DN 500 (BWV-Nr. 137f) vorgesehen. Um einen Aufstau im Hochwasserfall zu vermeiden, wird die Konstruktion der staubdichten Schutzzäune (BWV-Nr. 137c) so gewählt, dass diese im Hochwasserfall entfernt werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat unter Beachtung der unter A.3.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen gegen die bauzeitlichen Maßnahmen keine Bedenken geäußert.

2.3.3.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser der Straße (Kiesstraße) beiderseits der Behelfsbrücke in straßenbegleitenden Gräben zu sammeln (im Westen auf beiden Seiten, im Osten nur auf der Südseite (BWV-lfd. Nrn. 137a und 137b). Das Wasser der westlichen Seite ($A_u = 1059,9 \text{ m}^2$) wird über einen Absetzschacht DN 2000 vorgereinigt und dann etwas nördlich der Behelfsbrücke in den Rimbach eingeleitet (BWV-lfd. Nr. 137d). Das Wasser der östlichen Seite ($A_u = 597,9 \text{ m}^2$) wird über einen Absetzschacht DN 1500 vorgereinigt und dann etwas südlich der Behelfsbrücke in den Rimbach eingeleitet (BWV-lfd. Nr. 137e). Die Anforderungen des DWA-Merkblattes M 153 in qualitativer Hinsicht sind auch hier eingehalten. Quantitativ fällt die Einleitung unter die Bagatellegrenze. Insgesamt fallen auf dem kurzen Streckenabschnitt der Baustraße nur sehr geringe Niederschlagswassermengen an. Die geplanten Entwässerungseinrichtungen können das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen, vorreinigen und in den Rimbach ableiten. Eine ausführliche Darstellung des entwässerungstechnischen

Maßnahmenkonzepts ist in der Anlage 1 der Unterlage 1 E dargestellt, auf die verwiesen wird.

Diese wasserrechtlichen Tatbestände sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A.4.1 dieses Planänderungsbeschlusses gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der beschränkten Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Planänderungsbeschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Die Straßenentwässerung wurde vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim mit positivem Ergebnis überprüft.

Die vom Landratsamt Mühldorf a. Inn vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden, weil dies schon in § 13 Abs. 1 WHG gesetzlich geregelt ist.

Eine Haftungsverpflichtung bzw. Hinweise darauf wegen etwaiger Schäden, die durch das Bauvorhaben (Hochwasserschäden) an den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücken eintreten könnten, haben wir dem Vorhabensträger hier nicht auferlegt oder benannt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und darüber hinaus eine derartige Regelung aufgrund der gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts auch nicht erforderlich ist.

2.3.4 Wald

Die beantragte Planänderung steht den Belangen des Waldes nicht entgegen. Eine Betroffenheit von Wald ist nicht gegeben.

2.3.5 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Durch das Bauvorhaben ergeben sich keine Änderungen.

2.3.6 Landwirtschaft

Die beantragte Planänderung steht den Belangen der Landwirtschaft nicht entgegen. Bedenken wurden nicht geäußert.

2.3.7 Belange der Gemeinde Obertaufkirchen

Die Gemeinde Obertaufkirchen wandte ein, dass aufgrund der Überschwemmungssituation im Bereich Friedlrimbach, Mitterrimbach und Rimbachau die geplante lichte Höhe der Behelfsbrücke von nur etwas über 1,0 m über dem mittleren Wasserstand nicht ausreichend sei. Es sei zudem darauf zu achten, dass unterstrom ein hydraulisch hindernisfreier Abfluss garantiert sei. Bei der Dimensionierung sei auch die Gefahr einer möglichen Verklausung zu vermeiden.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat unter Beachtung der unter A.3.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses Nebenbestimmungen gegen die bauzeitlichen Maßnahmen keine Bedenken bzgl. der Hochwassersituation geäußert. Um den Aufstau im Hochwasserfall möglichst gering zu halten, werden entsprechend der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim am westlichen Behelfsbrückenwiderlager drei Durchlässe DN 500 vorgesehen. Außerdem wird der Vorhabens-träger für den Hochwasserfall geeignete Maßnahmen vorsehen, damit der Abflussquerschnitt freigehalten und ein schadloser Abfluss gewährleistet ist. Die Abflusssituation wird während des gesamten Baustellenbetriebs der A 94 genau beobachtet. Insbesondere wird der gesamte Abflussquerschnitt einschließlich Freibord während der gesamten Dauer freigehalten und alle staubdichten Zäune im Hochwasserfall beidseitig entfernt. Eine Erhöhung der lichten Brückenhöhe ist nicht geplant. Auf die Ausführungen dieses Planänderungsbeschlusses unter C.2.3.3.1 wird verwiesen.

Das geänderte Bauvorhaben steht damit mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen weiterhin in Einklang.

2.4 Private Belange

Private Belange stehen der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Durch diese geringfügigen Planänderungen ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Betroffenheiten. Einwände wurden zudem nicht erhoben.

Weiterhin wird auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein verwiesen.

3. Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 17.11.2014 bei Abwägung aller Belange als geboten erweist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange, insbesondere gerade im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz (BGBl I 2004, S. 2574 ff.) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planänderungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Obertaufkirchen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Planänderungsbeschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

München, 07.08.2015

Regierung von Oberbayern

Deindl

Oberregierungsrat